



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 208-212)**  
Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom  
27. Februar 1849 betreffend die Prüfung der  
Medizinalpersonen.**  
Ordnungsnummer  
Datum 27.02.1849

[S. 208] Der Gesundheitsrath,  
nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrathes  
verordnet:

### Erster Abschnitt.

#### Staatsprüfungen der Aerzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte.

##### I. Aertzliche Prüfung.

§ 33. Die Gebühren für die ärztlichen Prüfungen sind: // [S. 209]

Für die erste Abtheilung der Prüfung	
den Examinatoren	12 Frk.
der Kanzlei	2 "
Für die zweite Abtheilung der Prüfung	
den Examinatoren	16 Frk.
der Kanzlei	2 "
Für die vierte Abtheilung der Prüfung	
dem Abgeordneten des Gesundheitsrathes und dem Direktor der Anatomie zusammen	8 "
dem Anatomiediener	1 "
der Kanzlei	1 "
Für die fünfte Abtheilung der Prüfung	
dem Abgeordneten des Gesundheitsrathes und den 3 Direktoren zusammen	12 "
dem Anatomiediener	1 "
Für die sechste Abtheilung der Prüfung	
den Examinatoren	20 "
der Kanzlei	2 "

Für eine wiederholt gemachte Prüfung betragen die Gebühren die Hälfte der hier  
angesetzten Taxen.

Die Gebühren für die Examinatoren werden zu gleichen Theilen nach den einzelnen  
Fächern vertheilt.

## **II. Pharmazeutische Prüfung.**

§ 42. Die Gebühren für die Pharmazeutischen Prüfungen sind:

Für die erste Abtheilung	
den Examinatoren	16 Frk.
der Kanzlei	2 "
Für die zweite Abtheilung // [S. 210]	
dem beaufsichtigenden Experten 4 Frk. nebst den Kosten für die Verfertigung der Präparate und der Analyse.	
Für die vierte Abtheilung	
den Examinatoren	24 Frk.
der Kanzlei	4

Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 33 am Schlusse.

## **III. Prüfung der Hebammen.**

§ 45. Als Gebühr für diese Prüfung bezahlt jede Hebamme 3 Frkn., wovon die Hälfte den Examinatoren zu gleichen Theilen, die andere Hälfte der Kanzlei zufällt. Bei wiederholten Prüfungen wird nur die Hälfte dieser Taxe bezahlt.

## **IV. Tierärztliche Prüfung.**

§ 52. Die Prüfungsgebühren sind folgende:

Für die erste Abtheilung	
den Examinatoren	9 Frk.
der Kanzlei	3 "
Für die dritte Abtheilung	
den betreffenden Lehrern	6 "
dem Abwart	1 "
Für die vierte Abtheilung	
den Examinatoren	9 "
der Kanzlei	3 "

Im Uebrigen kommen auch hier die Bestimmungen des § 33 am Schlusse zur Anwendung. // [S. 211]

## **Zweiter Abschnitt.**

Prüfungen der ärztlichen und tierärztlichen Gehülfen, der Apothekergehülfen und Lehrlinge und derjenigen Personen, welche kleinere chirurgische Operationen verrichten.

### **I. Prüfung der ärztlichen und thierärztlichen Gehülfen.**

§ 61. Die Gebühren für eine solche Prüfung sind:

den Examinatoren	4 Frk.
der Kanzlei	2 "



**II. Prüfung der Apothekerlehrlinge und der Apothekergehülfen.**

§ 70. Die Gebühren für die Prüfung eines Apothekerlehrlings sind:

den Examinatoren	4 Frk.
der Kanzlei	1 "

Für die Gehülfenprüfung:

den Examinatoren	4 "
der Kanzlei	2 "

Ebenso hat der Kandidat allfällige Kosten für die Anfertigung eines Präparates oder Rezeptes zu bezahlen.

**III. Prüfung behufs Ausübung der kleinern chirurgischen Verrichtungen.**

§ 76. Die Gebühren für eine solche Prüfung betragen für die Examinatoren 4 Frkn., insofern sie Ein Fach, und 6 Frkn., insofern sie zwei oder meh- // [S. 212] rere Fächer beschlägt, und für die Kanzlei in allen Fällen 9 Btzn.

Die Gebühr für die Erneuerung des Patentes beträgt 2 Frkn.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]